

Motion Fraktion SP/JUSO (Guglielmo Grossi/Ruedi Keller, SP) vom 23. Oktober 2003: Transparente öffentliche Beschaffungen; Abschreibung

In der Sitzung vom 10. Juni 2004 behandelte der Stadtrat die folgende Motion der Fraktion SP/JUSO (Guglielmo Grossi/Ruedi Keller, SP):

Die Beschaffungsverordnung (VBW) vom 4.12.2002 sieht im Art. 6b eine städtische Beschaffungskommission vor. Diese Kommission hat ein Antragsrecht für alle Beschaffungen über Fr. 200'000.00 für Dienstleistungen und Fr. 100'000.00 für alle übrigen Aufträge. Die Beschaffungskommission ist von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter paritätisch zusammengesetzt und wird vom Direktor HSE präsiert. Sie fällt ihre Entscheidungen auf der Basis der vom Beschaffungsbüro erfolgten Auswertungen und der eingeholten Auskünfte über die dafür massgeblichen Kriterien und bei besonderen Vergabe nach Anhörung des zuständigen Vertreters der Verwaltung. So soll illegale Konkurrenz durch Unterlaufen der arbeitsrechtlichen, arbeitsvertraglichen, sozialversicherungsrechtlichen und fiskalischen Vorschriften verhindert werden. Die Beschaffungskommission verschafft den Anbietenden gleich lange Spiesse.

Die jahrzehntelangen Erfahrungen mit dieser Vergabepaxis waren nach dem Urteil der Wirtschaft, der Arbeitnehmendenverbände sowie der Verwaltung sehr positiv. Sie haben die Stadt vor Fiaskos wie sie der Kanton in jüngster Zeit erlebt hat bewahrt (Frauenspital).

Im Zuge der Ausgliederung von Energie Wasser Bern (ewb) und der Stadtbauten Bern (StaBe) wurde auch diese Praxis und die entsprechenden Vorschriften geändert. Die Beschaffungskommission hat nur noch ein Antragsrecht und entscheidet nicht mehr endgültig über Vergaben wie die frühere Vergabekommission. Dies hat nun konkret dazu geführt, dass sich einzelne städtische Verwaltungsstellen oder städtische Werke in Einzelfällen über die Empfehlungen der Beschaffungskommission hinwegsetzen können (siehe unten). Auf diese Weise wurden die jahrzehntelange Praxis und die damit verbundenen positiven Erfahrungen ausser Kraft gesetzt. Nun können auch Unternehmen, welche z.B. den Gesamtarbeitsvertrag nicht einhalten, damit niedrigere Offerten einreichen können, städtische Aufträge erhalten. Die Arbeit des Beschaffungsbüros hat so auch nur noch einen informellen Wert

Der Gemeinderat wird deshalb aufgefordert, die folgenden Änderungen im öffentlichen Beschaffungswesen der Stadt Bern vorzunehmen:

1. Der Beschaffungskommission ist analog zur früheren Vergabekommission (bis 31.01.2003) die abschliessende Zuschlagskompetenz für alle grossen Beschaffungen über Fr. 50'000.00 in der Beschaffungsverordnung (VBW) aufgeführten Vergaben zu erteilen.
2. Die Stadtverwaltung und die städtischen Betriebe sind anzuweisen, die Anbietenden aller Beschaffungen über Fr. 20'000.00 (exkl. MwSt) bezüglich Einhaltung von Gesamtarbeitsverträgen sowie der Bezahlung von Sozialabgaben und Steuern zu überprüfen. Diese Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein.
3. Das Städtische Beschaffungsbüro ist hoheitlich der Stadt zu unterstellen.
4. ewb, StaBe und die Pensionskasse der Stadtverwaltung sind anzuweisen, ihre Geschäfte analog der übrigen Stadt abzuwickeln und grössere Geschäfte durch die Beschaffungskommission entscheiden zu lassen.

Bern, 23. Oktober 2003

Motion Fraktion SP/JUSO (Guglielmo Grossi/Ruedi Keller, SP), Christof Berger, Christian Michel, Thomas Götting, Oskar Balsiger, Andreas Flückiger, Margrith Beyeler-Graf, Andreas Zysset, Markus Lüthi, Rolf Schuler, Raymond Anliker, Stefan Jordi, Miriam Schwarz, Andreas Krummen, Walter Christen, Peter Blaser, Beat Zobrist, Michael Aebersold, Sabine Schärner, Margareta Klein-Meyer, Sylvia Spring Hunziker, Rosmarie Okle Zimmermann, Corinne Mathieu

Der Stadtrat erklärte die Ziffern 1 bis 3 der Motion erheblich. Ziffer 4 der Motion wurde in ein Postulat umgewandelt und erheblich erklärt (der Prüfungsbericht zu Ziffer 4 wurde an der Gemeinderatssitzung vom 11. Mai 2005 zuhanden des Stadtrats verabschiedet).

Bericht des Gemeinderats

Die Punkte 1 bis 3 der Motion betreffen inhaltlich einen Bereich, der in der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu.

Punkt 1 der Motion verlangt, dass der Beschaffungskommission wieder wie früher die abschliessende Zuschlagskompetenz für alle Beschaffungen über Fr. 50 000.00 zu erteilen sei.

Am 11. Juni 2002 hat der Grosse Rat des Kantons Bern das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) mit Inkrafttreten 1. Januar 2003 beschlossen. Darin wurden alle Gemeinden und ihre öffentlich-rechtlichen Körperschaften dem kantonalen Recht unterstellt. Dieses lässt den Gemeinden nicht mehr viel Spielraum für eigene Rechtsetzung im Beschaffungswesen. Es bleibt ihnen gemäss Artikel 5 Absatz 2 ÖBG nur noch die Möglichkeit, für ihre Beschaffungen tiefere Schwellenwerte vorzusehen, als der Kanton sie vorgibt. Die Vereinheitlichung des Beschaffungsrechts auf kantonaler Ebene veranlasste den Gemeinderat, am 4. Dezember 2002 mit Inkrafttreten 1. Februar 2003 die städtische Beschaffungsverordnung dem übergeordneten Recht anzupassen.

Mit dem neuen kantonalen Recht hat der Zuschlag transparent nach den zu Beginn jedes Verfahrens festzulegenden Eignungs- und Zuschlagskriterien zu erfolgen, womit kein Spielraum mehr bleibt für politische Entscheide. Aus diesem Grund beschloss der Gemeinderat im Jahr 2002, der Beschaffungskommission nicht mehr wie bis dahin eine Entscheidungsbefugnis zu erteilen oder diese, wie auch geprüft, aufzuheben, sondern ihr nur noch eine Antragsbefugnis zuhanden der Direktionen zu erteilen. Gleichzeitig beschloss er, dass der Kommission nur noch die Geschäfte im offenen oder selektiven Verfahren zur Beratung vorgelegt werden müssen (Lieferungen, Bauaufträge, Einkäufe über Fr. 100 000.00 und Dienstleistungen über Fr. 200 000.00).

Der seit dem 1. Februar 2003 geltende Ablauf im Beschaffungswesen hat sich nach Ansicht des Gemeinderats bestens bewährt. Die paritätisch zusammengesetzte Kommission berät alle Beschaffungen im offenen und selektiven Verfahren der Stadt Bern mit Ausnahme der Geschäfte der Städtischen Personalvorsorgekasse und Energie Wasser Bern. Sie überprüft den Beschaffungsablauf und die vorgenommenen Bewertungen und gibt der auftraggebenden Direktion eine Empfehlung ab. Diese verfügt in der Folge den Zuschlag. Die Empfehlung der Beschaffungskommission verhilft dem Entscheid der Direktion in der Regel zu einer breiteren Akzeptanz. Da alle Geschäfte, die der Beschaffungskommission vorgelegt werden müssen, zudem zentral über das Städtische Beschaffungsbüro abgewickelt werden, ist sicher gestellt,

dass die Stadt Bern gegen aussen einheitlich auftritt. Ausserdem überprüft das Beschaffungsbüro (Fachstelle) bei diesen Geschäften auch die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass sich die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zwischen Beschaffungskommission, Beschaffungsbüro und Verwaltungsdirektionen gut eingespielt hat und die Beschaffungen gesetzeskonform und rationell durchgeführt werden können.

In Ziffer 1 der Motion fordern die Motionärinnen und Motionäre nicht nur die Zuschlagskompetenz für die Beschaffungskommission, sondern auch, dass ihr diese bereits bei Beschaffungen über Fr. 50 000.00 zu erteilen sei. Es geht zwar nicht eindeutig aus der Motion hervor, aber der Gemeinderat geht davon aus, dass damit gemeint ist, dass die heute geltenden Schwellenwerte für das offene und selektive Verfahren von Fr. 100 000.00 für Lieferungen, Bauaufträge und Einkäufe resp. Fr. 200 000.00 für Dienstleistungen auf einheitlich Fr. 50 000.00 herabgesetzt werden sollen. Der Gemeinderat lehnt diese Forderung ab. Eine Herabsetzung der heutigen Schwellenwerte auf Fr. 50 000.00 würde zu einer massiven Zunahme der Geschäfte der Beschaffungskommission führen (im Jahr 2003 behandelte die Kommission 104 Geschäfte, 2004 75 Geschäfte und 2005 95 Geschäfte). Zudem würde die administrative Belastung der auftraggebenden Direktionen und des Beschaffungsbüros entsprechend zunehmen.

Der Gemeinderat lehnt es ab, den heutigen Beschaffungsablauf und die Zuschlagskompetenzen im Sinne der Richtlinienmotion zu ändern.

Er beantragt dem Stadtrat die Abschreibung von Ziffer 1 der Motion.

Punkt 2 der Motion verlangt, dass alle Anbietenden von Beschaffungen über Fr. 20 000.00 bezüglich Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge sowie der Bezahlung von Steuern und Sozialabgaben zu überprüfen seien. Die entsprechenden Auskünfte dürften nicht älter als drei Monate sein.

Artikel 20 der Verordnung vom 4. Dezember 2002 über das Beschaffungswesen (ÖBV; SSSB 731.21) verlangt bereits heute, dass dem Angebot oder dem Antrag auf Teilnahme am selektiven Verfahren die Nachweise über die Erfüllung der Pflichten gegenüber der öffentlichen Hand, der Sozialversicherungen sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Selbsterklärung und weitere Bestätigungen) beizulegen sind. Die Nachweise dürfen nicht älter als ein Jahr sein.

Das Beschaffungsbüro stellt bei allen Geschäften, die in der Beschaffungskommission behandelt werden, sicher, dass die kantonalen Vorgaben erfüllt werden. Betreibungsregisterauszüge von zu beauftragenden Firmen werden schon heute nach drei Monaten durch das Beschaffungsbüro aktualisiert. Im Weiteren steht das Beschaffungsbüro allen städtischen Dienststellen auf Wunsch auch bei Geschäften im Einladungsverfahren für Auskünfte zur Verfügung.

Mit der Unterstellung der Gemeinden unter das kantonale Beschaffungsrecht wurde innerhalb des Kantons eine Vereinheitlichung des Beschaffungswesens erreicht. Einzelne Gemeinden sollten nun nicht mit zusätzlichen oder weitergehenden Vorschriften diese Harmonisierung durchbrechen. Seitens der Anbietenden würde kaum verstanden, dass die Stadt Bern andere Regeln aufstellt als im übrigen Kanton. Für Anbieterinnen und Anbieter in einem Verfahren ist das Einholen der notwendigen Nachweise auch immer mit einem (finanziellen) Aufwand ver-

bunden. Es ist deshalb unverhältnismässig, Nachweise schon bei Aufträgen ab Fr. 20 000.00 zu verlangen und nur solche zu akzeptieren, die nicht älter als drei Monate sind.

Das städtische Beschaffungsbüro registriert alle Nachweise, die im Zusammenhang mit Geschäften, die über dieses abgewickelt werden, eingeholt werden müssen. Es erteilt auf Anfrage die entsprechenden Auskünfte an die Verwaltungsdirektionen oder holt die notwendigen Auskünfte ein. Das Registrieren und jährliche Aktualisieren der Nachweise verursacht schon heute einen erheblichen Aufwand beim Städtischen Beschaffungsbüro. Sollten, im Sinne der Motion, zukünftig nur noch Nachweise akzeptiert werden, die nicht älter als drei Monate sind, so könnte dies nur mit zusätzlichen Kapazitäten beim Beschaffungsbüro bewältigt werden.

Die Stadt Bern hält heute die Vorgaben des kantonalen Rechts ein. Der Gemeinderat ist nicht bereit, die vom Kanton erreichte Harmonisierung der Beschaffungsverfahren durch kommunale Vorschriften zu gefährden und nur noch Firmennachweise zu akzeptieren, die nicht älter als drei Monate sind.

Er beantragt dem Stadtrat deshalb auch die Abschreibung von Ziffer 2 der Motion.

Punkt 3 der Motion verlangt, dass das städtische Beschaffungsbüro der hoheitlichen Stadt zu unterstellen sei.

Diese Forderung ist bereits seit längerem erfüllt. Mit GRB 1038 vom 2. Juli 2003 beschloss der Gemeinderat, dass das städtische Beschaffungsbüro ein Kompetenzzentrum der Stadtverwaltung bleiben sollte und unterstellte es per 1. September 2003 der Direktion für Hochbau, Stadtgrün und Energie. Im Rahmen der Regierungs- und Verwaltungsreform 2004 wurde das Beschaffungsbüro per 1. Januar 2005 dem Generalsekretariat der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik angegliedert.

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, Ziffer 3 der Motion als erfüllt abzuschreiben.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die erheblich erklärten Punkte 1 - 3 der Motion abzuschreiben.

Bern, 7. Juni 2006

Der Gemeinderat